

Religiöses und sippengebundenes Gemeinschaftsbewußtsein in frühmittelalterlichen Gedenkbucheinträgen

Von

Karl Schmid

Die Familien- und Sippengemeinschaften des Adels und die religiös-kirchlichen Gemeinschaften der Mönche und Kleriker trugen und bestimmten zu einem guten Teil das kulturelle, gesellschaftliche und politische Leben im früheren Mittelalter. Wenn dem in der Tat so ist, können die natürlichen¹⁾ und geistlichen Lebensgemeinschaften dieser Zeit das größte Interesse beanspruchen. Aus diesem einfachen Grunde sind die liturgischen Gedenkbücher als historische Quellen wichtig²⁾, weil in ihnen die genannten Gemeinschaften faßbar werden. Ihre Mitglieder sind namentlich in diesen Büchern aufgezeichnet worden.

Grundsätzlich lassen sich zwei Formen des Gebetsgedenkens in den Memorialbüchern des früheren Mittelalters unterscheiden: Einmal sind es gegenseitige Gebetsbünde geistlicher Gemeinschaften, die sog. „Gebetsverbrüderungen“³⁾, und dann einseitige Gebetsverpflichtungen der geistlichen Gemeinschaften für ihre Wohltäter, sog. „Gedächtnisstiftungen“⁴⁾, durch die vor allem Familien- und Verwandtengemeinschaften an den

¹⁾ Unter „natürlichen“ Lebensgemeinschaften verstehen wir in erster Linie die „Familie“, aber auch den größeren Verband der Verwandtschaft, das „Geschlecht“ und die „Sippe“.

²⁾ Vgl. G. Tellenbach, Liturgische Gedenkbücher als historische Quellen, in: *Mélanges Eugène Tisserant* 5 (Studi e Testi 235, 1964) 389 ff.

³⁾ Darüber A. Ebner, Die klösterlichen Gebets-Verbrüderungen (1890) S. 27 ff. u. S. 35 ff.

⁴⁾ Oder „Gedenkstiftungen“. — Ebner (wie Anm. 3) S. 20 ff. u. S. 57 ff. spricht von „gemischten Gebets-Verbrüderungen“, doch halten wir die Bezeichnung „Gedächtnis-“ oder „Gedenkstiftung“ für zutreffender, vgl. schon O. Mitis, Eine Gedenkstiftung für Babenberger im Verbrüderungsbuch des Klosters Reichenau, *MIÖG.* 57 (1949) 257 ff. und d. s., Bemerkungen zu den Verbrüderungsbüchern und über deren genealogischen Wert, *Zs. f. Schweiz. KG.* 43 (1949) 28 ff. — O. Nußbaum, Kloster, Priester und Privatmesse (Theophaneia, Beitr. z. Religions- u. Kirchengesch. des Altertums 14, 1961) S. 162 ff., unterscheidet nicht.